

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	21 (1913)
Heft:	23
Artikel:	Der Missbrauch
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-547689

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht der Rechnungsrevisoren.

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes hat die Unterzeichneten mit der Revision der aus der Hülfsaktion des schweizerischen Roten Kreuzes für den Balkankrieg resultierenden Rechnung betraut. Sie haben heute die Einnahmen und Ausgaben an Hand der Belege gründlich geprüft und die Rechnung in vollkommener Ordnung gefunden.

Sie stellen den Antrag, die Rechnung unter Dechargeerteilung an das Zentralsekretariat zu genehmigen und laden die Versammlung ein, demselben seine beträchtliche Arbeit zu danken und ihm zu der ausgezeichneten Art und Weise, mit der es die oft recht schwere Aufgabe gelöst hat, zu beglückwünschen.

Bern, den 27. August 1913.
sig. Dr. A. Wartmann=Perrot,
Colonel, Genève.
sig. Dr. Mousson, Zürich.
(Schluß folgt.)

Schweizerisches Rotes Kreuz.

Aus den Verhandlungen der Direktion vom 14. November 1913.

In ihrer letzten Sitzung hat die Direktion den Entwurf der neuen Statuten in erster Lesung durchberaten. Derselbe wird mit den vorgeschlagenen Abänderungen der Direktion im Dezember noch einmal vorgelegt werden. Im März soll dann der vereinigte Entwurf vor eine nach Bern einzuberufende außerordentliche Delegiertenversammlung gebracht werden.

Die Direktion nimmt mit Bedauern Kenntnis von der Demission des Herrn Dr. de Marval als sous-secrétaire romand und spricht ihm für seine großen Bemühungen und seine erfolgreiche Tätigkeit den wärmsten Dank aus. Herr Dr. de Marval wird vorläufig die Redaktion des « Croix-Rouge » weiter führen.

Als Vertreter der Direktion des Roten Kreuzes im Zentralvorstand des schweizerischen Militär sanitätsvereins wird Herr Oberst Dr. Bohny bezeichnet.

Der Mißbrauch

des roten Kreuzes wird von den Kantonsbehörden offenbar verschieden aufgefaßt. Davor können wir heute zwei Beispiele geben.

Laut „Bund“ vom 15. Mai 1913 hatten verschiedene Genfer Apothekenbesitzer ihre Firmenschilder zu Reklamezwecken mit dem roten Kreuz versehen lassen. Das Polizeigericht hat die Betreffenden zu 500 Franken Strafe verurteilt, sowie die Entfernung des Roten Kreuzes angeordnet.

Anders im Kanton Thurgau. In Arbon existiert eine Wirtschaft „zum Roten Kreuz“, die auf ihrem Schild auch ein rotes Kreuz führt. Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes ist deshalb bei der thurgauischen Regierung vorstellig geworden, hat aber von derselben die Mitteilung erhalten, daß nach ihrem Dafürhalten in der Führung des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes durch eine Wirtschaft kein Verstoß gegen das Bundesgesetz vom 14. April 1910 vorliege.

Wir denken, die Direktion werde sich mit dieser eigentümlichen Auffassung nicht zufrieden geben.